

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Keine Sozialversicherungspflicht für Studiengebühren in dualen Studiengängen

Rs-Nr:

677568

Datum:

24.07.2009

Schlagworte:

Sozialversicherungspflicht, Studiengebühren

Kurztext:

Mit dem "Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer

Versorgungsausgleichskasse und zur Änderung anderer Gesetze" (im Gesetzblatt veröffentlicht am 21. Juli 2009) wurde im Artikel 9i der § 1 Absatz 1 Satz 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung

geändert.

Autor:

Kevin Heidenreich

Ansprechpartner: Kevin Heidenreich (Mail: heidenreich.kevin@dihk.de, Tel.: (030) 20308 2550)

Dr. Anne Zimmermann (Mail: zimmermann.anne@dihk.de, Tel.: (030) 20308-1116)

Verteiler:

Anlagen:

Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Hinweis:

Bundesgesetzblatt (11 S.)

Danach sind vom Arbeitgeber getragene oder übernommene Studiengebühren immer dann frei von Sozialversicherungsbeiträgen, wenn sie auch steuerrechtlich keinen Arbeitslohn darstellen.

Hintergrund: Bisher war fraglich, ob im Falle eines dualen Studiums und bei der Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber die Studiengebühren als beitragspflichtiger Arbeitslohn anzusehen sind. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger hatten sich im letzten Jahr für eine Sozialversicherungspflicht der Studiengebühren ausgesprochen.



Mit der jüngsten Änderung des Sozialgesetzbuches wurde nun die Forderung des DIHK nach einer Angleichung des Beitragsrechts an das Steuerrecht vollzogen. Damit wurde klar gestellt, dass übernommene Studiengebühren im Falle eines dualen Studiums jetzt nicht nur steuerfrei, sondern auch beitragsfrei sind.



Bundesgesetzblatt Teil 1, Nr. 42, S. 1939 (2009) s. Anlage